Name der Gesellschaft: Aktien=Gesellschaft für Eisen=Industrie zu Styrum.

会社名: スティルム鉄工業株式会社

> 認可年月日: 1857.05.25.

> > 業種: 鉱山精錬

掲載文献等: Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1857, SS.499-509.

> ファイル名: 18570525AGEIS_A.pdf

Amtsblatt

ber

Regierung zu Düsseldorf.

r. 1114.) Gesetsammlung, 31tes und 32tes Stück.
Das zu Berlin am 22. Juni 1857 ausgegebene 31te Stück der Gesetsammlung enthält ter:
Ar. 4697. Freundsschaftes-, Handels-wereins einerseits und der Orientalischen Republif del Uruguay andererseits. Bom 23. Juni 1856; ratifizirt am 3. April 1857.
Das zu Berlin am 22. Juni 1857 ausgegebene 32te Stück der Gesetsammlung enthält ter:
Ar. 4698. Geset, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des in dem Bezirk des Appellationsgerichtschofes zu Köln geltenden Expropriationsgesetzes vom 8. März 1810. Vom 25. Mai 1857.
Ar. 4699. Allerhöchste Bestätigungs-Urfunde, betreffend den unterm 22. September 1856 abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Düssel-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

1115)! Das Statut der Aftien-Gesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum betr. I.S.III. Nr. 4876 Rachstehender Allerhöchster Erlaß, welcher wortlich also lautet:

borf-Ciberfelber mit bem ber Bergisch-Markischen Gisenbahngesellschaft. Bom

Auf Ihren Bericht vom 12. Mai d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesehes bom 9. bember 1843 die Errichtung einer Altien-Gesellschaft unter dem Namen: "Actien Gesellschaft Eisen-Industrie zu Sthrum" mit dem Domizil zu Sthrum, im Regierungs Rezirk Dusseldorf ehmigen und deren, in dem zurücksolgenden notariellen Akte vom 28. Februar d. J. festgestellte abiten bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben mach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 25. Mai 1857.

4 3 Georgians Try

Town and maker branch, with

9, Juni 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

สหมณ**ง**ใช้เรียกใช้ 1 เมื่อสาก

(ggeg) bon ber Sebbt.

Simon 8.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister. Igen wir nebst dem hierunter abgedruckten Statute hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düffeldorf ven 201 Juni 1857.

The control of the second seco

S, tatuten

ber Aftiengefellschaft fur Gifen-Inbuftrie ju Sthrum.

I. Zwed und Dauer der Gesellschaft.

S. 1. Unter dem Ramen , Aftien. Gesellschaft für Eisen-Industrie zu Sthrum wird i Gemäßheit des Geseiges vom neunten November Achtzehnhundert duri und vierzig eine Aftien Gesellschaft gebildet, welche ihren Six und Domicil in Sthrum, Regierungsbezirk Duffeldorf, un ihren Gerichtsstand beim Königlichen Kreisgericht zu Duisburg bat.

S. 21 Die Dauer der Gefellschaft wird auf funfzig nacheinanderfolgende Jahre, anfangen mit dem Tage, an welchem die landesherrliche Genehmigung ertheilt werden wird, bestimmt; die Ber

langerung der Dauer ift nach Maßgaabe des Paragraphen Ucht und zwanzig zulässig.

S. 3. Die Gesellschaft bezweckt:

a) die Anlage und den Betrieb eines Budlingswerts, verbunden mit mit einem Stabeisen Stahl- und Eisenblech-Walzwerk, überhaupt die weitere Verarbeitung des Eisens und Stahl im ausgebehntesten Umfange für den Sandel und Berbrauch, Unlage der hierzu erforberlich Giegereien, Werkstätten, mechanischen Sulfmaschinen, Modellschreinereien, auch Kabrifation feuersein Steine zum eigenen Gebrauch und zum Berkauf; b) die Erwerbnig der zu Zwecken des Betriebes und dessen Beaufsichtigung von ber Gesall

schaft zu bestimmenden Grundstude, Wege, Gisenbahnen, Gebaube, Vorrichtungen und Raume.

. H. Grundkapital, Actien, deten Einzahlung Ceffion und Berfuft.

S. 4. Das Grundfapital ber Gefellschaft wird auf Kunfhunderttausend Thaler Preuhischen Co rants festgesett, repräsentirt durch Kunfhundert Actien von je Eintausend Thalern. Die Erhöhung be Grundfapitals tann nach Maßgabe des Paragraphen Acht und zwanzig erfolgen.

Die Gesellschaft tritt in Wirksamteit sobald die landesherrliche Bestätigung erfolgt ist und desthehene Zeichtlung bes ganzen Grundfabitals ber Koniglichen Regierung nachgewiesen sein wit

8. 5. Die Attien werden in fortlaufenden Nummern von Eins bis 3th Künfhundert auf 18 nach Bors und Zunamen, Stand und Wohnort zu bezeichnenden Inhaber (Artionatr) gestellt m von minbestens drei Mitgliedern des Borstandes vollzogen.

Das Actienregister, in welches die ursprüngliche Ausgabe, sowie die fünftig stattsinden Uebertragung eingetragen wird, weiset der Gesellschaft gegenüber den Inhaber jeder Actie na Daffelbe wird von dem Prafidenten des Borftandes und von zwei Mitgliedern desfelben visirt.

Die Affien werden nach dem untenstehenden Formulare A. ausgefertigt und dem Aftional sobald der Beitrag der Aftie voll eingezahlt ift, gegen Ruckgabe aller auf jene Actie bezüglich Interims Duittungen ausgebandigt.

S. 6. Die Aktienbetrage werden durch den Vorstand eingefordert. Die Zahlungsau forderungen erfolgen durch die im Paragraphen Sieben und zwanzig bezeichneten Blätter " zwar vier Wochen vor dem zu bestimmenden Einzahlungstermine.

Die erfte Einzahlung erfolgt mit zehn Prozent sofort nach Allerhöchster Bestätigung

Statuten. Die folgenden Ratenzahlungen follen nie mehr als zehn Prozent betragen und stets bur einen Zwischenraum bon brei Monaten bon einander getrennt sein, jedoch sollen im ersten 3ab mindestens noch breißig Prozent eingezahlt werden.

Heber die Ratenzahlungen werden Interims Duittungen nach dem untenftehenden Fot mulare Betertheilt weit jan mie ber A - 14.15

Die eingezahlten Actienbeträge werden bom Tage der Einzahlung bis zum bollen Betrieb des Werks jedoch langstens bis jum ersten Marz Achtzehnhundert acht und fünfzig mit fü Prozent pro anno verzinset.

Rein Actiongir ift über ben Betrag feiner Actie hinaus zu Zahlungen fur ben Zweck ber

Besellschaft verpflichtet, den Fall des Paragraphen Sieben ausgenommen

S. 7. Wer den eingeforderten Theil des Actien-Betrages nicht innerhalb Monatsfrift bom estimmten Zahlungstage angerechnet, eingezahlt haben wird, verfällt in eine Conventionalstrase von inem Zehntel bes ausgeschriebenen Betrages zu Gunsten ber Gefellschaft. Mit Ablauf Dieser Monatsfrift wird der Borstand die nur nach der Actiennummer zu bezeichnenden fäumigen Actionaire purch eine abermalige Einrückung in die im Paragraph Sieben und zwanzig bezeichneten Blätter ur sofortigen Zahlung der rückständigen Rate auffordern. Erfolgt dann die Zahlung nicht innerbalb der nächsten bier Wochen bom Datum der die Aufforderung enthaltenden Befanntmachungsblätter an gerechnet, so ist der Borstand berechtigt, entweder den Säumigen zur Zahlung des kingeforderten Betrages und der Conventionalstrase im Wege der gerichtlichen Klage anzuhalten oder aber die eingezahlten Beträge zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die Aftien für erloschen zu erklaren. — Diese lettere Erklarung muß durch die im Paragraphen Sieben und wonzig bestimmten Blatter unter Angabe ber Nummer ber Actien bekannt gemacht werden.

Un Stelle von folden für erloschen erklärten Uctien können von dem Borftande eben so viele neue ausgegeben werden, Conventionalstrafen und eingezahlte Beträge der für verfallen erklärten

Action fliegen jum Refervefond.

S. 8. Die Uebertragung der Actie erfolgt auf die schriftliche Erklärung des Inhabers und Cessionars, welchemnach die stattgehabte Ucbertragung in das Actienregister eingetragen und bon bem Borftande, unter Unterschrift von wenigstens drei Mitgliedern auf der Actie vermerkt wird.

Die Richtigkeit der Unterschriften des Cedenten und Cessionars zu prufen, ist der Borstand

war berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

"Geht das Eigenthum einer Aktie durch Erbrecht, oder überhaupt auf andere Weise als durch Cession auf einen Andern über, so muß dieser auf gesetliche Weise als Eigenthumer der Aftie sich legitimiren und wird dann diefer Cigenthumsübergang ebenso, wie vorstehend für den Fall

ber Cession borgeschrieben ift, auf ber Actie und im Actienregister bermerkt.

Berloine oder abhanden gefommene Actien, Interimsquittungen oder Talons werden bem im Aftienregister eingetragenen Inhaber nach vorhergegangener, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften entsprechend bewirkter Amortistrung, durch neue Actien, Interimsquittungen respective Talons erset, welche die Bemerkung hinter ber Actiennummer enthalten, daß biefe Urkunden als Duplifate ausgefertigt seien nachdem die ursprünglichen Actien, Interimsquittungen respective Talons berselben Nummern burch bas seinem Datum nach zu allegirende Urtheil für nicht mehr gultig erklart worden seien. Bu bem Ende muß die Orginal-Ausfertigung gedachten Urtheils dem Borstande übergeben werden, und im Archiv der Gesellschaft verwahrt bleiben. Alle dadurch entstehenden Rosten fallen dem Actionair zur Laft.

Ein Aufgebot ober die Amortisation verlorner oder sonst abhanden gekommener Dividendenscheine findet nicht Statt. Es soll jedoch demjenigen, welcher den Berlust von Dividendenscheinen bor Ablauf der Berjährungsfrist beim Borstande anmeldet, und seinen Statt gehabten Besig burch Borzeigung der Actien oder sonst auf glaubhafte Weise darthut, nach Ablauf der Berjährungsfrist der Betrag der angemelbeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen

Duittung ausgezahlt werden.

III. Organisation ber Gesellschaft und Berwaltung bes Bermögens.

A. Generalbersammlungen.

S. 9. Die Gesellschaft fast alle ihre Beschlüsse nur in den Generalversammlungen der

Aftionaire und beschließt mit Ausnahme der Fälle des Paragraphen Acht und zwanzig nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Actionaire.

Die Beschlüsse der Generalversammlungen sind für jeden Actionair verbindlich und können

nur durch Generalbersammlungsbeschluß abgeandert werden.

S. 10. Der Besit von je zwei Action giebt eine Stimme. Als Bevollmächtigte werden nur Actionaire zugelassen, und zwar auf Grund beglaubigter schriftlicher Bollmachten.

Bu diesen Beglaubigungen ift ein jeder Beamte befugt der ein öffentliches Siegel zu führen

berechtigt ist.

Moralische Personen können durch ihre Repräsentanten oder durch Bevollmäcktigte, Handlungs gäuser durch ihre Prokuraträger, Minderjährige oder sonst bevormundete Personen durch ihre Bormünder oder Curatoren, Frauen durch ihre Shemanner, Wittwen durch einen großsährigen Sohn sich vertreten lassen, sellst wenn diese Vertreter nicht Actionaire sind.

Niemand kann auf Grund eigener Berechtigung und als Bevollmächtigter mehr als zwanzig

Stimmen ausüben.

Wer an einer Generalversammlung Theil nehmen will, hat spätestens bis eine Stunde vor dem durch die Einladung bestimmten Zeitpunkte des Beginnens der Generalversammlung bei einem vom Vorstande zu bezeichnenden Beamten der Gesellschaft eine Eintrittskarte zu lösen, welche zugleich die Anzahl der Stimmen angiebt, die er vertritt.

Bollmachten muffen schon Tags vor der Versammlung dem Borstande eingereicht sein, wenn

11 32

auf Grund berselben die Vertretung zugelassen werden föll.

Ein auf Grund obiger Eintritts und Stimm-Karte, welche sämmtlich beim Eintritte ber Aktionaire in das Versammlungslokal abgegeben werden mussen, vom Borstande angesertigtes und als richtig bezeichnetes Verzeichniß der erschienenen resp. vertretenen Aktionaire liefert den Beweis über die Anzahl und Stimmbesugniß sammtlicher anwesend gewesener Aktionaire und ist dem über die Verhandlungen der Generalversammlungen aufzurchmenden gerichtlichen oder notariellen Protokolle beizwfügen und mit diesem auszusertigen. Nur Dersenige, welcher während der letzten sechs Wochen vor dem Generalversammlungstage als Inhaber bestimmter Actien im Actienregister eingetragen war, ift zur Ausübung des Stimmrechts dieser Actien besugt.

S. 11. Der Borsihende des Borstandes, im Berhinderungsfalle dessen Stellbertreter, und wenn dieser sehlt ein Borstandsmitglied, führt das Prasitium in der Generalversammlung. In Berhinderungsfällen des hiernach zum Prasidium berusenen wird dieser durch den beim Beginn jeder Generalversammlung zu wählenden Vice-Prasidenten vertreten. Die Strutatoren wählt die Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit, eventuell durch's Loos, trie dies im S.

Sechszehn dei der Vorstandswahl vorgeschrieben ift.

Die Abstimmung in den Generalversammlungen geschieht durch geheimes Scrutinium, falls auch nur fünf Stimmen dies beautragen, sonst aber in allen Fällen nach der Art, wie der Borsihende es bestimmt,

S. 12. Die Protofolle über die Generalversammlungen werden gerichtlich oder notariell aufgenommen und bollzogen, bom Präsidenten, den beiden Scrutatoren und bon zwei Aftionairen

unterzeichnet, welche die Generalversammlung dazu vorher erwählt hat.

S. 13. Alle Generalvesammlungen werden im Domizil der Gesellschaft abgehalten. Die Einladungen dazu müssen den Ort der Generalversammlung genau bezeichnen und erfolgen, mit Ausnahme des Falles des Paragraphen ein und dreißig, durch den Lorstand und zwar durch zweimalige mit Zwischenraumen von sieden Tagen erfolgende Einrückungen in alle im Paragraphen Sieden und zwanzig bezeichnete Blätter und zwar muß das zweite Insertionsblatt mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung datirt sein.

S. 14. Alljährlich am ersten Samstag des Monats Mai oder wenn dies ein gesetzlicher eiertag wäre, an einem vom Vorstande zu bestimmenden, nicht über sieben Tage davon entscenten Berktage, findet die ordentliche Generalversammlung Statt. Außerordentliche Generalversammlungen blen berufen werden entweder auf Beschluß des Borstandes oder auf den Untrag von ktionairen, welche zusammen wenigstens Ein Künftel der emmittirten Aftien repräsentiren.

Die Einladungen zu allen ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen erfolgen nit fummarischer Angabe der darin zur Berathung und Beschlußnahme kommenden Gegenstände;

ndere Gegenstände können nicht zur Beschlufnahme gebracht werden.

S. 15. Alle nach S. Vierzehn von den Aftionairen ausgehende, zur Beschlußfassung einer ineralversammlung zu unterbreitende Anträge mussen schriftlich mit Motiven dem Borstande ngereicht werden. Sie werden in der Einladung speciell erwähnt und müssen vom Datum dieser inladung an bis zur Genexalverfammlung im Büreau des Vorstandes zur Einsicht eines jeden ltionairs offen liegen.

Bom Borftande. В.

\$16. Die Gesellschaft wird durch einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Borstand bräsentirt.

Die Wahl derfelben erfolgt in der alljährlichen ordentlichen Generalversammlung, durch diese id awar mit absoluter Stimmenmehrheit durch Stimmzettel, aus der Zahl dersenigen Aftionaire, dibe mindstens vier Actien besitzen. Ergiebt die erste Wahl keine absolute Majorität, so werden rjenigen zwei Berfonen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in eine engere Wahl Ergiebt sich dann Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos,

Allichrlich scheidet ein Mitglied aus dem Borstande aus, und zwar am Tage der ordentlichen

meralbersammlung, nach dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter nach dem Loose.

Beim Antritte feines Amts und für die Dauer desselben hat jedes Vorstandsmitglied vier fuldenfreie Aftien bei der Gesellschaft zu deponiven, welche der Gesellschaft als Kfand und Caution r alles dasjenige haften, wofür das Borstandsmitglied aus seiner Amtsführung überhaupt haftbar und verantwortlich wird.

Die Ramen der Vorstandsmitglieder werden durch die im Paragraphen Sieben und zwan 1 kidneten Blätter bekannt gemacht und außerdem erhält jedes Borstandsmitzlied eine Ausfertigung

sibn betreffenden gerichtlichen oder notariellen Protofolls zu seiner Legitimation.

S. 17. Im Falle des Abstorbens oder Austritts eines Mitgliedes des Vorstandes muß terer zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle sofort die außerordentliche Gerneralversammlung

Diese vorzunehmende Erganzungswahl bezieht fich nur auf den Zeitraum, während deffen bas ligeschiedene Mitglied zu fungiren hatte und wird ebenfalls durch die Gefellschaftsblatter bekannt

§ 18. Der Borstand versammelt sich wenigstens alle vier Wochen einmal. Er mablt aus her Mitte zum gerichtlichen oder notariellen Protofolle seinen Präsidenten und den Stellvertreter klben, welche Baslen ebenfalls durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht werden.

Bu einem gültigen Vorstandsbeschlusse ist die Theilnahme von mindestens drei Mitgliedern

Borstandes nothwendig.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Alle vom Borftande gefaßte Beschlusse werden in ein dazu bestimmtes Protofollbuch einge-

gen und von allen anwesenden Mitgliedern unterschrieben.

S. 19. Der Borstand ernennt und entläßt alle Beamte und Agenten der Gesclischaft, bestimmt en Besoldung, diese mag in fixem Echalte, oder in Gewinntantiemen oder in beiben bestehen schließt mit ihnen Berträge ab, und ertheilt ihnen Inftruktionen und Vollmachten. Ueberhaupt vertritt er die Gesellschaft in allen deren gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, und erstreckt sich diese Befugniß auch auf diesenigen Fälle, in welchen die Gesehe eine Specialvollmacht erfordern, und zwar mit der Befugniß, in besonderen Fällen auf Grund einer auszuftellenden Specialvollmacht sich durch einzelne seiner Mitglieder oder auch durch dritte Personen vertreten zu lassen.

Zu Käufen ober Verkäufen von Immodilien, zu Neubauten ober Anlagen ist sedoch in sedem zehntausend Thaler übersteigenden Falle und zur Negoziirung von Darlehnen mit Ausnahme des laufenden Banquierverkehrs in allen Fällen, ohne Kücksicht auf die Höhe des Darlehns, die

Genehmigung der Generalversammlung borber einzuholen.

Die Gesellschaft wird nur durch solche Bertrage und Berhandlungen verpflichtet, welche bon wenigstens drei Vorstandsmitgliedern oder auf Grund einer, von wenigstens drei Vorstandsmit

gliedern ausgestellten Special-Bollmacht bollzogen find.

Alle Aussertigungen von Generalversammlungs oder Borstandsbeschlüssen ersolgen von Seiten des Gesellschafts-Vorstandes unter Beidrückung des aus Bergmanns-Emblemen und der Umschrift "Aktiengesellschaft für Eisen-Industrie zu Sthrum" bestehenden Gesellschaftssiegels und unter der Unterschrift des Vorstands-Prasidenten oder des Rice-Prasidenten, oder zweier Vorstandsmitzlieder.

Die laufende Corresspondenz wird von dem Borstands-Prasidenten und im Verhinderungssälle vom Vice-Prasidenten geführt und unterzeichnet; falls nicht der Vorstand eine anderes Mitglied ode einen Dritten damit beauftragt, in welchen Fällen dies durch bie im S. Sieben und zwanzi

bezeichneten Blätter burch zweimalige Insertion befannt gemacht werben muß.

Wechselverbindlichkeiten werden nur durch die Unterschrift des Worstands-Prasidenten oder Vice-Prasidenten unter gleichzeitiger Unterschrift eines zweiten Vorstandsmitgliedes oder Contrassy natur eines dazu ernannten und durch die Gesellschaftsblätter nach S. Sieben und zwanzig bekann gemachten Beamten sur die Gesellschaft rechtsgülltig übernommen.

S. 20. Mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres fertigt der Vorstand die Jahresrechnung un die Bilanz des Gefellschaftsvermögens an, wobei jedesmal vom Werthe der Immobilien mit Ausschlides Grundes und Bodens drei Prozent und vom Werthe der Maschinen und Utensilien und ander beweglichen Sachen wenigstens fünf Prozent abgeschrieben werden. Möchten diese Abschreibung sätz durch die Erfahrung als nicht zweckmäßig sich erweisen, so bleibt deren Abänderung, und hinzutretender Genehmigung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, der Generalversammlut vorbehalten.

§. 21. Die Jahresrechnung und Bilanz stellt der Borstand bis spätestens am nächstolgend sünszehnten März auf seinem Büreau dersenigen Commission zu, welche aus drei Mitgliede bestehend mit drei Stellvertretern in der jedesmaligen zunächst vorhergehenden ordentlichen Genergersammlung durch absolute Majorität, eventuell durch's Loos, wie dies im §. Sechszehn für d Borstandswahl vorgeschrieben ist, aus der Zahl der Aftionaire, zur Prüfung der Jahresrechnund und Bilanz gewählt sein muß. Diese Commission prüft die Rechnung und Bilanz und erstat darüber in der nächsten ordentlichen Generalversammlung Bericht.

Die Rechnung wird in allen benjenigen Punkten, bei welchen die Generalversammlung kei Monita zieht, ober die von der Scinmission gezogenen Monita für erledigt erklärt, für becharg

angenommen. Die Bilanz ist alljährlich der Königlichen Regierung zu Duffeldorf einzureichen u burch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

S. 22. Die Höhe der unter die Aktionaire zu vertheilende Dividende wird nach Maßg

es beim Jahresabschlusse-festigestellten Jahresgewinnes, unter Berücksichtigung des S. Drei und manzig sofort von der ordentlichen Generalversammlung bestimmt. Dieser Jahreszewinn kann ur in dem sich ergebenden Ueberschusse der Aktiven über die Passiven der Gesellschaft bestehen.

Die Auszahlung ber Dividende erfolgt gegen Aushandigung des Dividendenscheins an dem mmittelbar folgenden ersten Juli, am Sige der Gesellschaft oder auch bei undern durch die Bekanntmachungsblätter zugleich mit der Höhe der Jahresdividende bekannt zu machenden Bankhäufern, welche der Borstand mit Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Aktionaire auswählen wird.

Die Dividendenscheine werden nach dem Formulare C. ausgestellt und nebst Talon im

asten Jahre eines jeden fünfjährigen Zeitraums auf je fünf Jahre ausgegeben. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft für deren Reservesonds binnen fünt Jahren, vom Tage der Fälligkeit an gerechnet.

E. Reservefond.

Bevor zur Keststellung der Dividende übergegangen wird, sollen zehn Prozent des Jahrnewinnes, und zwar ohne daß die Tantieme des Vorstandes (S. 25.) davon abgezogen worden, zur Bildung eines Reservesonds vorweg genommen werden, bis dieser die Höhe von einem Zehntel des emittirten Aftienbetrages erreicht haben wird.

Berringert sich alsdann der Referbefond, so tritt bis zu seiner Ergänzung auf borgedachte

bobe wiederum die Einziehung von zehn Prozent des Jahresgewinnes zum Refervefond ein. § 24. Ueber die Verwendung des Rejervefonds hat die Generalversammlung zu kestimmen.

Db daher eine im Laufe des Jahres aus diefem Fond borschußweise geleistete Zahlung definitiv darauf übertragen werden soll, bestimmt die nächste Generalversammlung.

F. Gehalt des Borstandes.

S. 25. Der Besammtvorstand erhalt für feine Mühewaltung zwei Prozent von dem nach Befriedigung des Reservesonds sich ergebenden Jahresgewinn (S. 22. und 23.), mindeftens jedoch

Für Reisen zum Domizilorte und zum Betriebslokale ber Gesellschaft erhalten die Borftands. mitglieder keine Bergutung. Die Kosten anderer Reisen und sonstige baare Auslagen werden ihnen ristattet.

G. Domizil der Afionaire.

Jeber Aftionair nimmt durch die Zeichnung ober ben Erwerb einer Aftie zugleich Domizil im Bezirke der Koniglichen Kreisgerichte Duisburg oder Effen oder derjenigen Gerichtsbe-

biden, welche etwa kunftig als Gerichte erster Instanz an deren Stelle treten mögen.

Alle Insinuationen bon Schreiben, Benachrichtigungen oder Einladungen, insbesondere auch bie Zustellungen der für ihn bestimmten Dibidendenscheine erfolgen gültig und den Aftionair berbindend, an die in diesem Domizilorte wohnende, von ihm bezeichnete Person, oder an dem in besem Domizilbezirke gelegenen, von ihm bestimmten Sause nach Maßgabe ber Paragraphen Iwanzig und Ein und zwanzig Theil Eins Titel Sieben der allgemeinen Gerichts-Ordnung, und n Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Saufes auf dem Prozesbureau des Königlichen Kreisgerichts zu Duisburg.

H. Befanntmachungen.

S. 27. Sammtliche bon der Gefellschaft oder bom Borfrande ausgehende Ginladungen, Aufforderungen und Bekamitmachungen muffen erfolgen burch Einrudungen in den "Breußischen Staats-Anzeiger", "die Kölnische Zeitung", die zu Essen erscheinenden "Allgemeinenen politischen Rachrichten" und in die zu Duisdurg erscheinende "Rhein und Ruhr-Zeitung."
Im Falle eines oder mehrere dieser Blätter eingehen, so bestimmt die nächste Generalber-

ammlung mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Duffeldorf an Stelle des eingegangenen

ein anderes Blattpound genügt bis dahin, daß bies geschehen, die Publikation durch die übris gebliebenen Blätter.

Außerdem ist die Königliche Regierung zu Duffeldorf befugt; sofern fie es für erforderlich erachtet, vorzuschreiben, welche Blatter an die Stelle der obengenanten oder diesen substituirte Blätter treten sollen. Alle dergleichen Aenderungen sind sodann durch das Amtsblatt der König lichen Regierung zu' Duffeldorf und berjenigen Regierungen, in beren Bezirf bie betreffende Blätter erscheinen, und auch durch die übrigen Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen.

IV. Albanderen ngeskiere. Staatuten und Aunflössung ibei and appear and Gefellschaft. 11.

\$. 28. Jede Abanderung der Statuten, jede Bermehrung des Aftien-Rapitals, fo wie di Berlangerung der Gefellschaft oder die Auflösung derfelben bor Ablauf der Bertragsfrift fann nu dann in einer Generalversammlung zur Berathung gestellt und beschlossen werden, wenn bi Generalbersammlung ausdrücklich für diesen Zweck zusammen berufen aft und darin drei Bierte fammtilcher Alftien burch ihre Inhaber over Bevollmächtigte respettive statutenmäßige Vertrete repräsentift find, und ben diesen zwei Drittel für die Abanderung des Statuts respettive fül Bermehrung des Grundkapitals, für die Berlängerung respektive Auflösung der Gesellschäfteskimmen

Beichluffes , nach Borstehendem erforderliche Angall bor ktionairen nicht erscheint, sind sämmtliche Aktionaire zu einer neuen Generalversammlung ein guia denker In dieser zweiten Generalversammlung find die erschienenen Aftionaire ohne: Rücksich auf ihmere Zahl befugt, für die ganze Gesellichart bindenden Beschluß zu fassen. Doch ist auch ir dieser Gweiten Generalversammlung eine Stimmenmehrheitenvon zwei Dritteln ver abgegebener Stimmninen erforderlich.

Boicfe Folge ihres Ausbleibens ist den Aftionairen in der Borladung zur zweitens Genera Berfc Pimmlung zu eröffnenen Da des passen aus auf nach er an der er angebene best ausgie des

tur In allen diesen Fallen ist die Gültigkeit des Beschlusses von der landesherrlichen Genehmigun gembangig: old actioder thabilities was elaforarenden den elaforarende en mainte ela

5. 29% Im Kalle die Generalvesammlung die vorzeitige Auflösung der Gesellschaft beschließ , sat dieselbe Bersammlung sofort über die Urt und Beise der Berwerthung bes Gesellschaftsver mogens und überhaupt der Liquidation der Gefellschaft; durch absolute Stimmenmehrheit, Bestim the course about the section A Cat Hold mung zu detffen. . I ich

1994 Tal. AV. 18 Section existing of existee it among book excent a Social in Historia, and in more S. 30. Alle Streitigkeiten, welche in Gesellschaftsangelegenheiten zwischen der Gesellschaft un ben Actionairen entstehen, mit alleiniger Ausnahme ber im S. Sieben erwähnten, sollen, m

Ausschließung des ordentlichen Rechtsweges, nur durch Schiederichter entschieden werden.

Derjenige Theil welcher auf schiedsrichterliche Entscheibung antragt, hat fofort feinerseits be Schiedsrichter zu bezeichnen, der andere Theil ift verpflichtet, innerhalb wierzehn Tage, welche von Tage ber unter Beifügung ber Unnahmeerflarung ihm erfolgten Namhaftmachung bes erste Schiedsrichters zu laufen anfangen, auch feinerseits einen Schiedsrichter zu ernennen, widrigenfall berselbe von dem provecirenden Theile nach Ablauf dieser Frist ernannt wird, wie der

Beide Schiederichter muffen im Rreise Duisburg wohnen und anwesend sein.

Bellever Theil hat bei Ernennung sbes Schiedsrichters gleichzeitig eine schriftliche Erklarung bestelbem über Annahme der Wahl beizufügen, widrigenfalls es so angesehen wird, als ware b Schiedsrichter gar nicht ernannter der

Der provocirende Theil musse innerhalb sieben Tagen praflusibischer Frist, nachdem ihm bi Ernennung begligweiten Schiebsrichters befannt gemache worden ift, die Streitpunfte schriftlich be Schiedsrichtern einreichen und gleichzeitigedem andern Theile Abschrift bavon überfenden, welche ann innerhalb sieben Tagen praklusibischer Frift eine schriftliche Entgegnung den Schiederichtern einzw

ändigen berechtigt ist

Nach Ablauf dieses Zeitraumes von überhaupt vierzehn Tagen treten die Schiedsrichter sofort sammen. Können sich die Schiedsrichter nicht einigen, so bleibt ihnen die Wahl eines Obmannes berlassen, können dieselben sich über die Wahl eines Obmannes nicht einigen, so hat jeder hiedsrichter einen Obmann zu bezeichnen und entscheibet zwischen ihnen das Loos.

Berzögert aber ein Schiedsrichter die Theilnahme an der Wahl des Obmannes länger als rzehn Tage nach ber ihm gerichtlich oder notariell insinuirten Aufforderung, so ist der Obmann s anderen Theiles zur sofortigen Entscheibung bernfen. Die schieberichterlichen Entscheibungen nnen nur wegen Richtigkeit gemäß SS. Hundert zwei und siebenzig und folgende Theil Einstiel Broei ber Allgemeinen Gerichts-Ordnung angesochten werben.

Auffichtsrecht des Staats.

\$. 31. Die Rönigliche Regierung ju Duffeldorf ift befugt, einen Commiffar jur Wahrnehmung s Aufsichtsrechts für beständig ober für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht te ben Gesekschafts-Borstand, bie Generalversammlung oder sonstigen Organe der Gesellschaft ltig zusammen berufen, und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den ichern, Rechnungen, Registern und sonftigen Berhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, vie auch von ihren Kassen und Anstalten Ginsicht nehmen.

VII. Berpflichtung ber Gesellschaft, gegen die Bemeinbe.

\$. 32. Die Gesellschaft hat fur den Fall, daß der Gemeinde, in welcher sie ihre gewertlichen ternehmungen betreibt oder deren Nachbargemeinden, durch von ihr herbeigezogene auswärtige beiter erhöhete Koften für Kirchen- und Schulbedürfnisse sowie für die Armenpflege und Polizeiede erwachsen sollten, für den durch die Arbeiter felbst nicht gedeckten erhöheten Kostenbetrag jutommen; die nabere Bestimmung über biefe Beitragspflicht ber Gefellschaft zu öffentlichen ien bleibt ber Königlichen Regierung zu Duffeldorf und die schließliche Festsehung den Königen Rossort-Ministern und dem Königlichen Minister für Handel und Gewerbe vorbehalten.

VIII. Transitorische Bestimmungen.

A. Die Leitung aller Angelegenheiten der Gescllschaft, insbesondere die Nachsuchung der Allerhöchsten landesherrlichen Bestätigung der Statuten erfolgt durch ein aus ben Raufleuten Johann Wilhelm Butenberg und Friedrich Grillo zu Effen und Ernft Redelmann in Mulheim a. d. Ruhr bestehendes Comité.

Dieses Comité sowie auch jedes einzelne Mitglied terfelben ift hefugt, je nach dem Berlangen ber Röniglichen Staats-Regierung Die Gefellschafts-Statuten zu verandern

ober zu ergänzen.

In allen übrigen Angelegenheiten ift die Anwesenheit respective Unterschrift aller brei Comté Mitglieder erforderlich.

Das Comité ist ermächtigt Aftienzeichnungen entgegen zu nehmen, auch Einen ober

Mehrere aus seiner Mitte ober auch britte Personen damit zu beauftragen.

Mit ber landesherrlichen Bestätigung resp. Publifation ber Gefellschafts Statuten erhalt bas Comité bie Berpflichtung jur fofortigen Berufung der Generalberfammlung jur Wahl des Vorstandes.

Formular A.

Aftien-Befellicaft fur Gifen-Inbuftrie ju Stbrum.

Aftie Rro.

über Taufend Thaler Preuß. Courant.

	e a crown to come to c
	bat an die Rassa der Aftiengesellschaft
für Eisen-Industr	e zu Sthrum Tausend Thaler Preußisch Courant entrichtet und daher nach
	ges und in Gemäßheit der unterm
Innheaherrlich heft	itigten Statuten vom berbältnißmäßig
tanoespetting belti	
	m gesammten Eigenthume, Gewinne und Berlufte der Gesellschaft.
Sthrum den	ten
,	Der Borftand.
* 1 m	An der Seite quer gedruckt soll steben:
•*	"Zugleich mit biefen Aktien find fünf Dividendenscheine für bie Jahr
1.	"18 bis 18 nebst Talon bem Inhaber ausgehänbigt; bief
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	"Ausgabe bon funf Dividendenscheinen nebst Talon wird mit Ablauf bes
	"fünften Jahres wiederholt werden."

Formular B.

Aftien-Befellichaft fur Gifen-Induftrie ju Sthrum.

Interims. Duittung

zur Aftie Nro.

hat an die Raffa der Aftiengesellschaf		
für Eisen-Industrie zu Styrum		
Einzahlung auf die Aftie Nro entrichtet und nach Höhe dieser Einzahlung unt		
den nähern Bestimmungen der unterm		
landesherrlich bestätigten Statuten vom an dem gesammte		
Eigenthume, Gewinne und Berluste der Gesellschaft verhältnißmäßig gleichen Antheil.		
Sthrum den ten		
Por Marstanh		

Formular C.

Aftien-Gesellschaft für Eisen-Industrie zu Sthrum. Dibibenbenschein zur Aftie Rro

Der Inhaber empfängt gegen Burudlassung dieses Scheines am ersten Juli Achtzehnhunds an der Gefellschafts-Kasse zu Sthrum oder an den außerdem

bezeichnenden und bekannt zu machenden Empfangsstellen, die statutenmäßig ermittelte und bekanut gemachte Dividende für das Geschäftsjahr Achtzehnhundert Sthrum den . .ten . . Der Vorstand. kolgen Kacsimiles aller Unterschriften der Borstandsmitglieder und die wirkliche Unterschrift Eines berselben neben der folgenden Rummer des Registers: Eingetragen: Dividenden-Register Nro. . . Unterschriften. Un der Seite quer gedruckt foll fteben: S. 22. ber Statuten. Die Dibibenden berjähren zu Gunften der Gefellschaft für deren Refervesonds binnen funf Jahren bom Tage der Fäligkeit an gerechnet. Funf solcher Dividenscheine bilden Ein Blatt, an dessen Rande quer gedruckt zu stehen kommt md zwar auf der Vorderseite Aftien. Gefellschaft fur Gifen. Industrie zu Sthrum. Anweisung zur Aftie Nro. Eingetragen in das Coupon-Register Fol. . . . nd auf der Rückseite: Inhaber dieses empfongt am . gegen Burudlaffung biefer inweisung die (zweite) Serie der Dividendenscheine zu der umstehend bezeichneten Aftie. Rr. 1116.) Die Haus-Collette für den Schulhausbau zu Möderath Kreises Bergheim betr. I. S. V. 9h. 6502. Mit Bezug auf unsere Befanntmachung vom 24. Januar c. (Amteblatt Nr. 6) bringen bir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz ben fermin zur Abhaltung der für den Schulhausbau zu Möderath mittelst Verfügung, vom 26. kovember p. bemilligten hauß=Collekte bis zum 1. August d. J. verlängert hat. Duffelborf ben 25. Juni 1857. Nr. 1117.) Die Allerhöchstverliehene Städte- Ordnung für die Rheinprovinz do 1857 an die Städte Ruhrort, Dinslaken, Werden, Fettwig und Strele betr. 1. S. II. Nr. 2312. Des Königs Majestät haben den Stadtgemeinden Ruhrort, Dinslaken, Werden, Kettwig nd Steele beren Antragen gemaß, nach bewirfter Ausscholdung aus ihren jetigen refp. Burermeisterei=Berbanden die Stadte=Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai pr. zu ver= eihen geruht, und ift die Ausscheidung aus den gedachten Berbanden nach Maaßgabe der ge-Mogenen Berhandlungen von des Herrn Ministers des Innern Excellenz auf Grund des S. 9 er Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 genehmigt worden. Düsselborf ben 25. Juni 1857.

Berordnungen- und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Mr. 1118.) Die Wiederverpachtung ber Domanial Delgangs-Insel betr. II. S. IV. Nr. 772.

Am Mittwoch den 8. Juli 1857, Morgens 9 Uhr, wird die Domanial-Rhein-Insel, elegen am Ausslusse der Erft, die Delgangs-Insel genannt, dis zum 31. Dezember 1857 an Bilh. Kaiser zu Heerdterbusch verpachtet, auf fernere 6, mit 3 fündbare Jahre, alternative, in Parzellen abgetheilt und im Ganzen nochmals einer Wiederverpachtung auf dem Königl. kentamt3-Büreau zu Düsseldorf, Pfannenschoppenstraße Nro. 30 vor dem Königl. Domainensche Hathe Hellinger öffentlich ausgestellt.